



Hochwasserschutzförderung der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Förderungen für den Ankauf von Materialien und Geräten sowie für die Durchführung von baulichen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg fördert den Ankauf/die Errichtung
 - 1.1 von Schmutzwasserpumpen und dazugehörigem Schlauchmaterial
 - 1.2 und den Einbau von Rückstauklappen für Abwasserkanäle
 - 1.3 von mobilen Hochwasserschutzelementen
 - 1.4 von Abdichtungsmaßnahmen bei Kellerdurchführungen
 - 1.5 von Systemen zum Speichern von Regenwasser
 - 1.6 von Notstromaggregaten
2. Der Ankauf/die Errichtung von Fördergegenständen nach § 1 Abs 1.1, 1.2 und 1.6 hat bei einem Unternehmen im Wieselburger Gemeindegebiet zu erfolgen.
3. Die Förderung erfolgt für Wohnobjekte im Wieselburger Gemeindegebiet, ausgenommen großvolumiger Wohnbau.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung nach § 1 Abs. 1.1, 1.2 und 1.6 wird nach Nachweis einer entsprechenden Rechnung gewährt, nach § 1 Abs. 1.3 bis 1.5 nach entsprechender Rücksprache mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Wieselburg vor Beginn der Umsetzung der baulichen Maßnahmen und gegen Nachweis entsprechender Rechnungen nach Fertigstellung.
2. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen. Die Verantwortung für die Überprüfung obliegt dem Förderungswerber.

§ 3 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschafts-, Grundstücks- oder Objekteigentümer mit ordentlichem Wohnsitz in Wieselburg.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg für die im § 1 angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Geldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt:

- 1.1 für Anlagen nach § 1 Abs. 1.1, 1.2 und 1.6, 50 % der saldierten Rechnungen, maximal EUR 500,00.
 - 1.2 Für Anlagen nach § 1 Abs. 1.3 bis 1.5, 50 % der saldierten Rechnungen, maximal EUR 1.000,00.
2. Förderungen nach § 1 Abs. 1.1 bis 1.6 können pro Grundstück bzw. Liegenschaft jeweils nur einmalig in Anspruch genommen werden.
3. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Wieselburg aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at).
2. Für Förderansuchen nach § 1 Abs. 1.1 bis 1.6 sind die saldierten Rechnungen und bei baulichen Veränderungen eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung durch ein befugtes Unternehmen einzureichen.
3. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung der Rechnungen einzureichen. Ausnahme sind Anschaffungen, die im Zeitraum von 21. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 bezahlt worden sind. Diese Rechnungen können noch bis zum 30. Juni 2022 nachgereicht werden.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z.1) dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.

- 2.3** Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 1.3 bis 1.5 durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 8 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 9 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. Februar 2022 bis auf Widerruf in Kraft und gelten rückwirkend für alle ab 21. Juni 2020 getätigten Anschaffungen.